

beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

H a l b r i t t e r

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Metallgießer-, Gelbgießer-, Zinngießer- und
Glockengießerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Metallgießer-, Gelbgießer-, Zinngießer- und Glockengießerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften bei der Belieferung des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preis-anordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Die Abgabepreise für hergestellte Kunstguß-erzeugnisse der in der Anlage angeführten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preis-anordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform gegenüber der Bevölkerung und allen übrigen Abnehmern unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen. Der Rat des Kreises kann die Anwendung dieser Bestimmung auch für andere Betriebe festlegen, sofern diese nachweislich Kunstgußerzeugnisse herstellen.

(3) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preis **Vorschriften**.

(4) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen in den in Absätzen 1 und 2 nicht geregelten Fällen wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preis-anordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967). Dies gilt nicht, soweit die Preis-anordnungen der Industriepreisreform die Handwerksbetriebe vom Geltungsbereich dieser Preis-anordnungen ausschließen.

(5) Handwerksbetriebe, die Lieferungen und Leistungen durchführen, die nicht unter Absätze 1 und 2 fallen, berechnen, soweit die Preis-anordnungen der Industriepreisreform das Handwerk aus ihrem Geltungsbereich ausschließen, ihre Abgabepreise wie folgt: Sie wenden für Lieferungen und Leistungen die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften an. Die Kosten des Fertigungsmaterials sind bei der Kalkulation nach diesen Preisvorschriften wie folgt zu berücksichtigen:

a) wenn in den Preisvorschriften kein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:

— Die Preise des Fertigungsmaterials sind nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) zu kalkulieren,

b) wenn in den Preisvorschriften ein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:

— Der Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten darf nur auf die Preise des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) kalkuliert werden.

— Die Preisdifferenz zwischen den alten Preisen des Fertigungsmaterials und den neuen Preisen der Industriepreisreform für das Fertigungsmaterial ist bei der Berechnung des Abgabepreises im Anhängerverfahren hinzuzusetzen bzw., soweit die neuen Materialpreise niedriger als die alten sind, abzuziehen.

(6) Regelleistungspreise sind bei der Durchführung von Lieferungen und Leistungen für **andere** als die in Absätzen 1 und 2 genannten Abnehmer von den Handwerksbetrieben wie folgt anzuwenden:

a) Regelleistungspreise **einschließlich** Material bleiben unverändert,

b) bei Regelleistungspreisen **ausschließlich** Material gelten hinsichtlich der Kalkulation der Kosten des Fertigungsmaterials die im Abs. 5 Buchstaben a und b getroffenen Festlegungen.